

behörde ausgefertigter Versicherungsschein über dort stattfindende Reciprocität, von dem Ausführenden producirt wird.

Nebst dem Befehl zu strenger Handhabung dieser Vorschriften bis auf weitere landesherrliche, baldmöglichst zu erlassende Verordnung, wird allen amtlich dazu verpflichteten und andern Denuncianten einer Contravention, die Hälfte des Strafertrages zugesichert.

Bemerk. Die zu Buldern am 3., 10. und 17. November ej. a. geschehene Kanzelverkündigung des obigen Publikandums ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original in dorso bescheinigt.

13. Münster den 1. December 1805. (W. b. Extraord. Steuer.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Behufs der dem Lande theilweise obliegenden Natural-Verpflegung der auf den Kriegsfuß gesetzten und zur Sicherstellung der eigenen und benachbarten Gebiete zweckdienlich dislocirten königl. preuß. Armee-Corps, namentlich zur Deckung derjenigen Ausfälle, welche durch die, im Verhältniß zu den wirklichen Fruchtpreisen, zu geringen königl. preuß. Normal-Vergütungsätze für die zu bewirkende Truppenverpflegung, entstehen, wird, auf landesherrlichen unmittelbaren Befehl, eine, nach Maßgabe der von den königl. und fürstl. Deputirten zu Münster am 28. November 1803 (Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) erlassenen Vorschriften, im Lande Dülmen umzulegende und zu erhebende, außerordentliche, allgemeine Vieh-, Erb-, freier Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer ausgeschrieben, wessfalls auf die Verordnung vom 15. Februar l. J. (ad Nr. 3 d. S.) verwiesen wird.

Ueber den ganzen Ertrag und die zu dem bezeichneten Zweck geschehene Verwendung dieser extraordinären Steuer soll die Berechnung seiner Zeit veröffentlicht werden.

Bemerk. Die am 8. December ej. a. zu Buldern geschehene Kanzelverkündigung der obigen Steuer-Ausschreibung ist in dorso des hier benutzten Abdruckes bescheinigt.

14. Dülmen den 22. Januar 1806. (W. a. Fruchtsperre.)

Der Herzoglich Croy'sche Landrentmeister,
auf gnädigst-landesherrlichen Befehl.

Bei der zwischen dem königl. preussischen Erbfürstenthum Münster und der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, sodann den herzoglich Arembergischen, Coosischen, fürstlich Salm-Salmschen, auch Rheingräflichen und diesseitigen Landesgebieten, behufs der wechselseitigen Erleichterung der Privat-Consumption, concertirten Beschränkung der seitherigen Fruchtsperre, wird der den resp. Unterthanen gegenseitig gestattete Ankauf von Getreide und Viktualien zum Bedarf ihrer eigenen Haushaltungen erlaubt; außerdem werden desfallige, das Bedürfniß, so wie die Aus- und Durchfuhr bezugende und kontrollirende ausführliche Vorschriften ertheilt, jedes zu Handels- u. a. wucherlichen Zwecke bewirkte Kaufen und Verföhren der Früchte wiederholt verboten, und alle Getreide-Ausfuhren nach der batavischen Republick, Seewärtshin und in das Herzogthum Berg — bis auf weitere Verordnung — gänzlich untersagt.

Bemerk. Die am 26. ej. m. zu Buldern geschehene Publikation der obigen Verordnung ist auf dem hier benutzten geschriebenen Original bescheiniget.

15. Münster den 24. Juli 1806. (W. b. Brandaffekuranz-Beiträge.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Behufs Leistung der Entschädigungen für Feuerbeschädigungen im Bezirke der seit dem 1. Juni 1804 errichteten neuen Brandversicherungs-Gesellschaft (conf. Nr. 8 d. S.) (in welche auch die Gebäudebesitzer in der Reichsherrschaft Anholt seit dem 26. April 1805, aufgenommen worden sind) wird, nachträglich zu dem am 30. Juli v. J. festgesetzten Beitrag von 1 Pfennig p. Pistole (5 Rt.) des versicherten Gebäudewerthes, ein gleichmäßiger Beitrag von 6 Pf. p. Pistole, von sämtlichen katastrirten Unions-Mitgliedern erfordert, welcher mit dem nächsten Termin der ordinären Schätzung an die Empfänger derselben, bei Strafe der Exekution, zu entrichten ist.